

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hesel** (GR HES/11) am Mittwoch,
06.07.2016 in 26835 Hesel, **Rathausstraße 14 (Rathaus, Sitzungssaal)**

Beginn: 20:30 Uhr, Ende: 21:57 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Gerd Dählmann

Mitglieder

Anita Berghaus
Lars Dominik
Hans Esser
Heinz-Dieter Heuermann
Friedhelm Höfes
Karl-Heinz Hoffmann
Erwin Köster
Jasmin Kunstreich
Norbert Kurnitzki
Gerold Loers
Jens Lüning
Melanie Nonte
Arne Salge
Anja Schuberth

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Uwe Themann

Protokollführerin

Therese Nannen

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 15.12.2015
6. Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
7. Breitbandausbau in der Gemeinde Hesel
 - 7.1. Breitbandausbau in der Gemeinde Hesel;
- Entscheidung über die Beteiligung am Projekt des Landkreises Leer
Vorlage: HES/2016/007
 - 7.2. Breitband in der Gemeinde Hesel;
- Information über den Stand des Verfahrens
Vorlage: HES/2016/004

8. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Gewerbegebiet Hesel-Südwest"
 - a) Abwägungsentscheidung zu den zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Beschlussfassung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Hesel-Südwest" mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
Vorlage: HES/2016/005
9. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Neubau einer Tagespflege mit betreutem Wohnen (Bebauungsplan HE 4 "Seniorenwohnanlage Leeraner Straße"
Vorlage: HES/2016/008
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes 44 "Gewerbegebiet Hesel - Im Wehrden"
Vorlage: HES/2016/009
11. Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 44 "Gewerbegebiet Hesel - Im Wehrden"
Vorlage: HES/2016/010
12. 2. Änderung des Bebauungsplanes 46 "Industriegebiet"
Vorlage: HES/2016/011
13. Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 46 "Industriegebiet"
Vorlage: HES/2016/012
14. 1. Änderung des Bebauungsplanes 47 "Industriegebiet Hesel-Süd"
Vorlage: HES/2016/013
15. Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 47 "Industriegebiet Hesel-Süd"
Vorlage: HES/2016/014
16. 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 "Gewerbegebiet Hesel Südwest"
Vorlage: HES/2016/015
17. Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 40 "Gewerbegebiet Hesel Südwest"
Vorlage: HES/2016/016
18. Zuschuss für die Beschaffung eines Spielgerätes für die Grundschule Hesel;
hier: Antrag der CDU-AWG Gruppe vom 08.04.2016
19. Zuschuss an den Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V. zur Durchführung des Sommerfestes 2016
20. Informationen und Anfragen
 - 20.1. Prüfung Jahreatschluss
 - 20.2. Verkehrsberuhigung Mühlenstraße
 - 20.3. Verkehrsberuhigung
 - 20.4. Tempo 30-Zonen
 - 20.5. Buswartehäuschen
 - 20.6. Ausbau Beningastraße
 - 20.7. Abenteuerspielplatz
 - 20.8. Pressetermin Führungen Kloster Barthe
21. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dählmann begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und einen Zuschauer. Er eröffnet die Sitzung um 20:42 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Lünig weist darauf hin, dass seine Einladung einen Poststempel vom 01.07.2016 trägt. Er stellt fest, dass er nicht die ordnungsgemäße Ladung rügt.

Herr Themann geht davon aus, dass die Einladungsfrist gewahrt wurde und wird es überprüfen.

Herr Dählmann stellt daraufhin die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung fest.

4 Einwohnerfragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten

Es werden keine Fragen gestellt.

5 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 15.12.2015

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Hesel vom 15.12.2015 wird genehmigt.

6 Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Herr Duin teilt mit, dass keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen vorliegen.

7 Breitbandausbau in der Gemeinde Hesel

7.1 Breitbandausbau in der Gemeinde Hesel;

- Entscheidung über die Beteiligung am Projekt des Landkreises Leer

Vorlage: HES/2016/007

Herr Duin führt zu diesem TOP dazu aus, dass seitens der Verwaltung empfohlen wird, alle Lose auszubauen. Auch der Verwaltungsausschuss hat in seiner vorhergehenden Sitzung eine entsprechende Beschlussempfehlung gefasst.

In einigen Randgebieten der aufgeführten Lose gibt es Überschneidungen mit anderen Mitgliedsgemeinden. Hier müssten sich die betroffenen Gemeinden über einen Kostenausgleich verständigen.

Für die Finanzierung des Breitbandausbaues kann die Gemeinde Hesel auf Mitteln aus der Rücklage zurückgreifen. Eine Finanzierung über eine Kreditaufnahme wie in zwei anderen Gemeinden ist nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der im Nachtrag zusätzlich eingeplanten Kosten für den Erwerb von Bauland verbleibt ein Betrag von ca. 50.000 Euro in der Rücklage.

Auf Antrag von Herrn Dählmann erfolgt einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Hesel beteiligt sich am Projekt des Landkreises Leer zum Ausbau des Breitbandglasfasernetzes.
2. Der Gemeindedirektor und der Bürgermeister werden ermächtigt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Hesel und dem Landkreis Leer zur Regelung der Finanzbeziehungen für die Abwicklung des Breitbandausbaus abzuschließen.
3. Zum Ausbau sollen folgende Gebiete kommen:
 - HES3 (Beningafehn)
 - HES4 (Hesel-Hörn)
 - HES5 (Neuemoor)
 - HES7 (Klein-Hesel)

- HES9 (Gewerbegebiet)
 - HES11 (Hasselt)
4. Zur Finanzierung des Investitionszuschusses an den Landkreis Leer (Anteil der Gemeinde Hesel) wird der 1. Nachtragshaushalt 2016 aufgestellt:

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 06.07.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.071.400,00 €	0,00 €	0,00 €	4.071.400,00 €
ordentliche Aufwendungen	4.097.300,00 €	0,00 €	0,00 €	4.097.300,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.940.600,00 €	0,00 €	0,00 €	3.940.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.886.300,00 €	0,00 €	0,00 €	3.886.300,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	507.800,00 €	0,00 €	330.000,00 €	837.800,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	352.800,00 €	0,00 €	0,00 €	352.800,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600,00 €	0,00 €	0,00 €	600,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.293.400,00 €	0,00 €	0,00 €	4.293.400,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.394.700,00 €	0,00 €	330.000,00 €	4.724.700,00 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 244.700,00 Euro erhöht und damit auf 244.700,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hesel, 07.07.2016

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

7.2 Breitband in der Gemeinde Hesel;

- Information über den Stand des Verfahrens

Vorlage: HES/2016/004

Herr Duin erteilt ausführliche Informationen über den Stand des Verfahrens.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Informationsdrucksache zur Kenntnis.

8 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Gewerbegebiet Hesel-Südwest"

a) Abwägungsentscheidung zu den zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) Beschlussfassung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Hesel-Südwest" mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Vorlage: HES/2016/005

Herr Themann führt dazu aus, dass die Unterlagen erschöpfend sind und diese Änderung auf den Weg gebracht werden soll.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

a) Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägung und Beschluss) der Zusammenfassung dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

b) Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“ vom 28.05.2015 mit Begründung vom 28.05.2015 (siehe Anlage) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

9 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Neubau einer Tagespflege mit betreutem Wohnen (Bebauungsplan HE 4 "Seniorenwohnanlage Leeraner Straße"

Vorlage: HES/2016/008

Herr Dählamm teilt mit, dass der VA eine Beschlussempfehlung entsprechend der Vorlage beschlossen hat.

Herr Lüning lobt den eingeschlagenen Weg der Durchführung.

Herr Köster hält die jetzige Lösung mit der Errichtung von zwei Gulfhöfen für gut, da sich diese gut in das Ortsbild einfügen.

Frau Heinrichsdorf teilt mit, dass sie die Einrichtung in Friedeburg besucht hat und keine Konkurrenz für bestehende Einrichtungen sieht.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

1. Für die Flurstücke 349/43, 348/45 und einen Teilbereich des Flurstücks 41 der Flur 28 in der Gemarkung Hesel (siehe Planskizze) ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel der Errichtung eines Neubaus einer Tagespflege mit betreutem Wohnen aufzustellen. Der Bebauungsplan HE 4 „Seniorenwohnanlage Leeraner Straße“ ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zu entwickeln.
2. Der rechtskräftige Bebauungsplan HE 1 „Ortsmitte“ wird in dem unter 1. festgelegten Bereich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans HE 4 „Seniorenwohnanlage Leeraner Straße“ überplant.

10 1. Änderung des Bebauungsplanes 44 "Gewerbegebiet Hesel - Im Wehrden"

Vorlage: HES/2016/009

Herr Themann erläutert, dass man sich intensive mit der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes befasst habe und dass die vorhandenen B-Päne den neuen Erkenntnissen angepasst werden müssen. Mit dem Erlass einer Veränderungssperre wird verhindert, dass durch private Vorhaben die Planungen der Gemeinde behindert oder unmöglich gemacht werden. Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden“ wird aus emissionsschutzrechtlichen Gründen mit dem Ziel, künftig keine wohnartigen Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, geändert.

11 Erlaß einer Veränderungssperre für das Bauungsplangebiet Nr. 44 "Gewerbegebiet Hesel - Im Wehrden"

Vorlage: HES/2016/010

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Satzung

der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden“ 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Planungssicherung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden“ mit der 1. Änderung neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem unten stehenden Kartenausschnitt.



(Die Veränderungssperre erstreckt sich über den markierten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden“)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel,2016

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

12 2. Änderung des Bebauungsplanes 46 "Industriegebiet"

Vorlage: HES/2016/011

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Industriegebiet“ wird aus emissionsschutzrechtlichen Gründen mit dem Ziel, künftig keine wohnartigen Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, geändert.

13 Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 46 "Industriegebiet"

Vorlage: HES/2016/012

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Satzung

der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 46 „Industriegebiet“ 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Planungssicherung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 46 „Industriegebiet“ mit der 2. Änderung neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 46 „Industriegebiet“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem unten stehenden Kartenausschnitt.



(Die Veränderungssperre erstreckt sich über den markierten Geltungsbereich des Bebauungsplans 46 „Industriegebiet“)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel,2016

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

14 1. Änderung des Bebauungsplanes 47 "Industriegebiet Hesel-Süd"

Vorlage: HES/2016/013

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd“ wird aus emissionsschutzrechtlichen Gründen mit dem Ziel, künftig keine wohnartigen Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, geändert.

15 Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 47 "Industriegebiet Hesel-Süd"

Vorlage: HES/2016/014

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Satzung

der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd“ 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Planungssicherung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd“ mit der 1. Änderung neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem unten stehenden Kartenausschnitt.



(Die Veränderungssperre erstreckt sich über den markierten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd“)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel,2016

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor

16 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 "Gewerbegebiet Hesel Südwest"

Vorlage: HES/2016/015

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“ wird aus emissionsschutzrechtlichen Gründen mit dem Ziel, künftig keine wohnartigen Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, geändert.

17 Erlaß einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 40 "Gewerbegebiet Hesel Südwest"

Vorlage: HES/2016/016

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Satzung

der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“ 4. Änderung

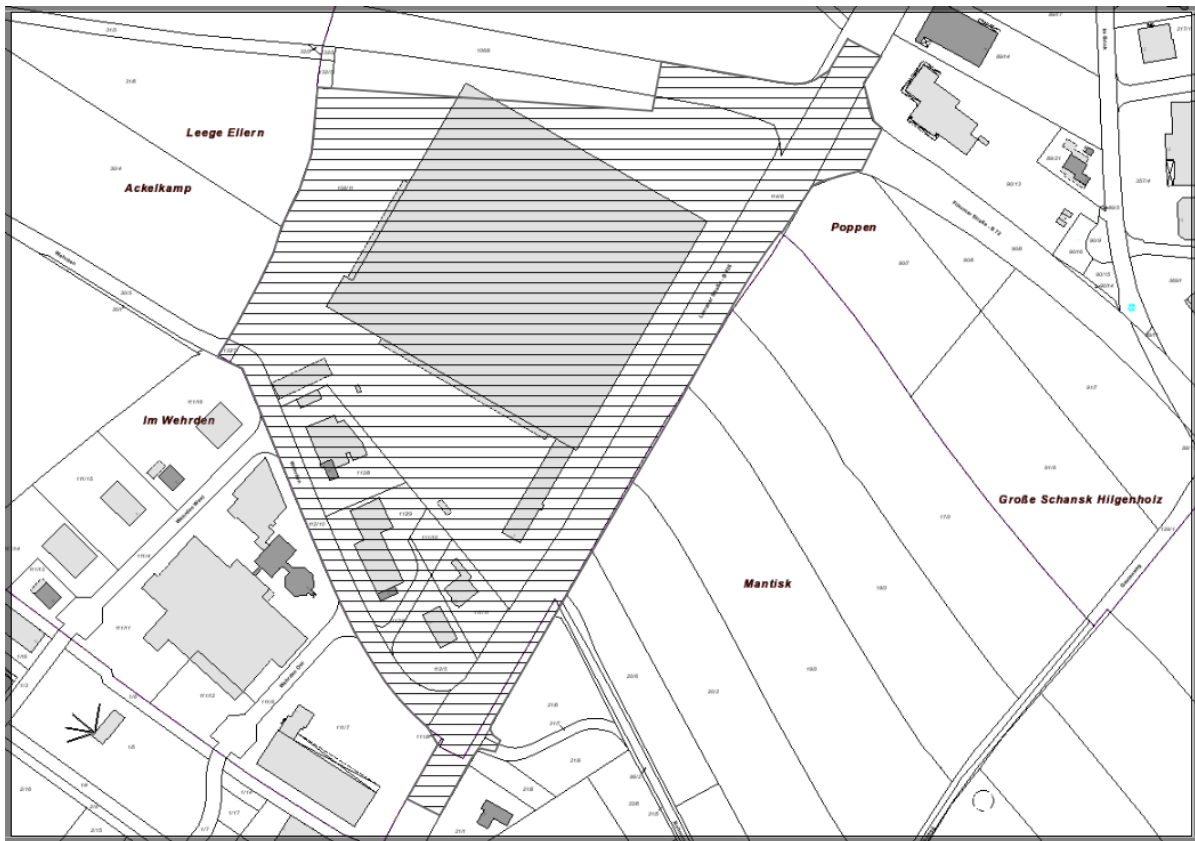
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Planungssicherung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“ mit der 4. Änderung neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem unten stehenden Kartenausschnitt.



(Die Veränderungssperre erstreckt sich über den markierten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest“)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungs- arbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel,2016

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

18 Zuschuss für die Beschaffung eines Spielgerätes für die Grundschule Hesel;

hier: Antrag der CDU-AWG Gruppe vom 08.04.2016

Herr Lüning befürwortet die Übernahme der noch fehlenden Mittel in Höhe von 2.200 Euro. Herr Köster befürwortet die Zahlung des Zuschusses ebenfalls. Er stellt jedoch noch den weitergehenden Antrag, die anfallenden Kosten in Höhe von 5.200 Euro vollständig zu übernehmen.

Die somit freiwerdenden Mittel in Höhe von 3000 Euro sollen für die notwendige Anschaffung eines Beamers für die Schule verwendet werden.

Nach kurzer weiterer Beratung wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeinde Hesel gewährt der Grundschule Hesel für die Ersatzbeschaffung des Hauptspielgerätes einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 5.200 Euro, gekoppelt an der Bedingung, dass die seitens der Samtgemeinde Hesel bereits zur Verfügung gestellten 3000 Euro zweckgebunden für die Grundschule Hesel für die Neuanschaffung eines Beamers weiterhin zur Verfügung stehen.

19 Zuschuss an den Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V. zur Durchführung des Sommerfestes 2016

Der VA hat in seiner letzten Sitzung die Empfehlung ausgesprochen, den beantragten Zuschuss zu gewähren.

Kerr Köster gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Hesel einen Zuschuss für einen Verein der Samtgemeinde Hesel gewährt.

Ohne weitere Aussprache wird mit drei Enthaltungen einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeinde Hesel gewährt dem Touristikverein für die Durchführung des Sommerfestes 2016 am 27.07.2016 einen einmaligen Zuschuss für den Einsatz des Bauhofes der Samtgemeinde Hesel in Höhe von 460 Euro.

20 Informationen und Anfragen

20.1 Prüfung Jahresabschluss

Herr Duin teilt, dass der Landkreis Leer im Augenblick den Jahresabschluss der Gemeinde Hesel prüft. Das Ergebnis wird nach Erhalt unverzüglich vorgelegt.

20.2 Verkehrsberuhigung Mühlenstraße

Herr Themann teilt mit, dass der Gerichtstermin bezüglich der Verkehrsberuhigung an der Mühlenstraße für den 08.08.2016 terminiert ist. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

20.3 Verkehrsberuhigung

Herr Lüning bittet um Mitteilung des Sachstandes bezüglich seines Antrages vom 15.08.2013 im Hinblick auf verkehrsberuhigende Maßnahmen, vor allem in den Wohngebieten.

In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, der Radfahrweg an der Stikelkamper Straße auf den Gehweg mündet. Eine entsprechende Beschilderung ist nicht vorhanden.

20.4 Tempo 30-Zonen

Herr Hoffmann bemängelt, dass der Beschluss von Oktober 2013 bezüglich der Ausweisung weitere 30iger Zonen noch nicht umgesetzt ist. Lt. einer Anfrage beim Landkreis Leer, liegen dort entsprechende Anträge seitens der Gemeinde Hesel nicht vor. Die Anfrage sollte schnellstens beantwortet werden.

Herr Themann erwidert darauf, dass dieses Thema abgearbeitet und dem Landkreis mitgeteilt sein müsste. Er wird die Sachlage klären und Kontakt mit dem Landkreis Leer aufnehmen.

20.5 Buswartehäuschen

Herr Themann teilt auf Anfrage mit, dass das Angebotsverfahren für den Bau der Buswartehäuschen erst 2017 durchgeführt wird. In 2016 sei nur eine kleine Lösung umgesetzt worden. Bezüglich der Buswartehäuschen an der Schule Kloster Barthe laufen Gespräche mit dem Landkreis Leer.

20.6 Ausbau Beningastraße

Herr Lüning erkundigt sich nach dem Sachstand des Ausbaues der Beningastraße.

Herr Themann teilt dazu mit, dass die Umsetzung in den Sommerferien stattfinden soll. Bis Ende August bzw. Anfang September soll die Straße fertig gestellt sein.

Herr Esser erinnert noch einmal an seinen Antrag auf Akteneinsicht.

Herr Köster hält auch hier, wie auch in anderen geschlossenen Ortschaften, die Umsetzung der 30iger-Zone für erforderlich.

20.7 Abenteuerplatz

Frau Nonte erkundigt sich nach dem Aufbau eines Zuges auf dem Abenteuerplatz im Heseler Wald.

Herr Themann führt dazu aus, dass es Verzögerungen bei der Auswahl des Holzes gab und der Tischler im Augenblick seine Meisterprüfung absolviere. Sobald er diese Prüfung abgelegt hat, wird der Bau durchgeführt.

20.8 Pressetermin Führungen Kloster Barthe

Frau Nonte erkundigt sich nach dem Pressetermin mit Herrn Rüdiger Böhlhoff bezüglich der Führungen im Heseler Wald und des ehemaligen Klosters.

Herr Themann führt dazu aus, dass Herr Böhlhoff über ein sehr fundiertes Wissen verfügt.

Die Führungen soll breitflächig beworben werden und vielleicht ist es möglich, ein Team von Führern aufzubauen. Gespräche mit der Ostfriesischen Landschaft laufen bereits und seitens der Gemeinde Hesel wurde bereits Unterstützung signalisiert.

21 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

Herr Jakobs fragt bezüglich des TOP 10 an, welche Änderungen im B-Plan vorgenommen werden sollen.

Herr Themann antwortet darauf, dass grundsätzlich entschieden wurde, diesen Bebauungsplan zu ändern. Er bietet einen Gesprächstermin mit der Verwaltung, während der öffentlichen Auslegung, an.

22 Schließung der Sitzung

Herr Dählmann bedankt sich bei den Ratsmitgliedern und der Verwaltung für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:57 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführerin

Gerd Dählmann

Uwe Themann

Therese Nannen